

**Benutzungsordnung, Hausordnung, Bühnenbenutzungsordnung und
Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen für die
Mehrzweckhalle und den Musikraum im Gemeindezentrum Mittelneufnach,
Alpenstr. 10, 86868 Mittelneufnach**

A) Benutzungsordnung

1. Die Mehrzweckhalle und der Musikraum im Gemeindezentrum Mittelneufnach sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Mittelneufnach.
2. Diese Räume und deren Einrichtungen dienen zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Konzerten, Theateraufführungen, Ausstellungen, für sonstige kulturelle, gesellschaftliche und gewerbliche Veranstaltungen sowie für sportlichen Trainings- und Wettkampfbetrieb.
3. Die Mehrzweckhalle wird generell nur an Ortsansässige vermietet.
4. Die Mehrzweckhalle wird für höchstens 12 Großveranstaltungen pro Jahr vermietet.
5. Im gesamten Gemeindezentrum ist die Durchführung von Disco-Veranstaltungen untersagt.
6. Freiluftveranstaltungen auf dem Grundstück des Gemeindezentrums werden nur in Absprache mit den Anliegern genehmigt.
7. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
8. Der Mietvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und die Gemeinde Mittelneufnach.
9. Bestandteil des Mietvertrages sind die Entgeltordnung und der Inhalt dieser Benutzungsordnung, der Hausordnung, der Bühnenbenutzungsverordnung und die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen.
10. Der Mietvertrag berechtigt den Veranstalter, im Vertrag bezeichnete Räume, Einrichtungen und Personal zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen, Darüber hinausgehende Inanspruchnahmen können bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig vorher beantragt werden. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Gemeindeverwaltung. Auch zusätzliche Leistungen unterliegen den Bedingungen des Mietvertrages. Die Bühne sowie sämtliche Einrichtungen und technischen Geräte werden nur in Verbindung mit dem dazugehörigen Raum vermietet. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen im Mietvertrag enthalten sein. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Gemeindeverwaltung, wenn diese Tätigkeiten nach Vertragsabschluss beantragt werden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt.
11. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.
12. Der Veranstalter ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

13. Der Veranstaltungsablauf und die gewünschte Saalgestaltung sind bei Vertragsabschluss, spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin mit der Verwaltung und Überwachung des Gemeindezentrums beauftragten Person festzulegen. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Versammlungsstätten-Verordnung. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache ist, soweit erforderlich, vom Mieter zu veranlassen. Die Kosten für dieses Personal trägt der Mieter.
14. Die Öffnung der Mehrzweckhalle und der gemieteten Räume erfolgt eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn. Im Mietvertrag kann eine abweidende Regelung getroffen werden. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet wird und die Räume geräumt werden. Werden bis zu zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben, gelten die Mieträume und deren Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
15. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet. Änderungen am Mietobjekt bedürfen der Zustimmung der Vermieterin.
16. Der Veranstalter hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und das Gesetz zum Schutz der Jugend zu beachten und für die Einhaltung der Polizeistunde zu sorgen.
17. Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal ist vom Veranstalter bzw. Mieter zu stellen. Den Weisungen des Gemeindepersonals ist Folge zu leisten und jederzeit Zutritt zu vermieteten Räumen zu gestatten.
18. Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art in der Mehrzweckhalle kann vom Mieter oder von einem von ihm beauftragten ortsansässigen Gastwirt durchgeführt werden. Dabei ist die Küche in der Mehrzweckhalle zu benützen. Art und Umfang der Bewirtschaftung sind vom Mieter rechtzeitig mit der Vermieterin zu vereinbaren.
19. Sämtliche zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung notwendige Gegenstände (Gläser, Geschirr, Besteck usw.) sowie das gesamte Personal sind vom Mieter auf seine Kosten zu stellen. Es darf nur Mehrweggeschirr und –besteck verwendet werden.
20. Sofort nach Beendigung der Veranstaltung ist die Küche vom Mieter wieder fachgerecht zu reinigen und zu räumen.
21. Offene Getränke, Eis und Speisen dürfen bei Reihenbestuhlung nicht mit in die Mehrzweckhalle genommen werden.
22. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei Stunden ist eine Pause von mindestens 20 Minuten vom Veranstalter einzulegen.
23. Der Mieter haftet für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) auf dem Grundstück des Gemeindezentrum Mittelneufnach verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Vermieterin und die Grundstückseigentümerin von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der Mieter hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein der Vermieterin auf Anforderung vorzulegen. Ersatzweise kann der Mieter die von der Vermieterin abgeschlossene Fremdveranstalter-Haftpflichtversicherung in Anspruch nehmen. Dabei ist ein anteiliger Versicherungsbeitrag in Höhe von DM 70,00 an die Vermieterin zu entrichten. Die Gemeinde Mittelneufnach kann zu einer von ihr festgelegten Frist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung (Kaution) verlangen. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der Mieter und sonstige Dritte gegen die Gemeinde Mittelneufnach keine Schadenersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Mieter und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde

Mittelneufnach keine Verantwortung. Die Gemeinde Mittelneufnach haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

24. Führ der Mieter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er die volle vereinbarte Miete.
25. Hat die Vermieterin den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet.
26. Hat weder der Mieter noch die Vermieterin den Ausfall zu vertreten, so ist der Mieter verpflichtet, 50 % der vereinbarten Raummiete zu leisten, sofern die Vermieterin den vereinbarten Termin nicht mehr anderweitig belegen kann. Anstelle der 50 % treten 25 % bzw. 15 %, wenn der Mieter den Ausfall zwei bzw. drei Monate vor dem Veranstaltungstag angezeigt hat.
27. Die technischen Einrichtungen und Geräte müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Weisen technische Einrichtungen oder Geräte nach Nutzung durch den Mieter Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur, gegebenenfalls ein Neukauf, auf Kosten des Mieters.
28. Die Vermieterin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:
 - a) die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind,
 - b) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
 - c) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
 - d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder einen Schädigung des Ansehens der Gemeinde Mittelneufnach zu befürchten ist,
 - e) infolge Höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
29. Die Ausführung des Rücktrittsrechts durch die Vermieterin gemäß Ziff. 26 ist kein Anlass, den die Gemeinde Mittelneufnach zu vertreten hätte. Macht die Vermieterin von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

B) Hausordnung

1. Die Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände des Gemeindezentrums das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt. Das Hausrecht wird gegenüber dem Mieter und allen Dritten von den durch die Vermieterin beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist. Zur unmittelbaren Überwachung des Betriebes im Gemeindezentrum, zur Einweisung in die technischen Einrichtungen und zur Beaufsichtigung des Gebäudes sind die Hausmeister bzw. die Gemeindearbeiter der Gemeinde bestellt.
2. Für die Einrichtung der Mehrzweckhalle sind die amtlichen Standardbestuhlungspläne (Bestuhlungs- und Betischungspläne) maßgebend. Abweisungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Diese Veränderungen dürfen nur durch das von der Gemeinde beauftragte Personal erfolgen. Der Mieter darf nicht mehr Karten ausgeben bzw. nicht mehr Besucher einlassen, als der Bestuhlungsplan incl. Eventuell durchgeführter Veränderungen Plätze aufweist.
3. Die Versammlungsstätten-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind genau zu beachten.
4. Auf den Rettungswegen des Grundstücks, auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr, die als solche gekennzeichnet sind, und auf den Parkplätzen an der Ostseite des Gebäudes dürfen Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände nicht abgestellt oder gelagert werden. Die verkehrsrechtlichen Anordnungen in der Alpenstraße und in der Zugspitzstraße sind einzuhalten.
5. Die Rettungswege im Gebäude müssen während der Betriebszeit freigehalten werden. Während des Betriebs müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen sein. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden.
6. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragten der Vermieterin sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
7. Der Zutritt zu den Versorgungsräumen (Heizungs-, Lüftungs-, Elektroanlagen usw.) ist Unbefugten untersagt.
8. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung der mit der Überwachung des Gemeindezentrums Beauftragten Person angebracht werden. Hierfür gelten die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen für Veranstaltungen. Die Hallenverwaltung ist zwei Wochen vor Beginn etwaiger Arbeiten darüber zu informieren. Nach Gebrauch sind die Dekorationen und dergleichen unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ, oder auf dessen Kosten zu entfernen.
9. Blumenschmuck und sonstige Ausschmückungen werden nicht von der Gemeinde gestellt. Für die Ausschmückung hat der Mieter selbst zu sorgen.
10. Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf im Gemeindezentrum und auf dem es umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Vermieterin. Für die Erteilung einer solchen Erlaubnis kann die Gemeinde ein besonderes Entgelt verlangen. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und den Fensterfronten in und am Gemeindezentrum ist untersagt.
11. Die Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen der zur Verfügung gestellten Musikinstrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von der Gemeinde hierzu beauftragt werden.

12. Alle Zugänge zu der Mehrzweckhalle, dem Musikraum und dem Bühnenbetrieb sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Öffnung des Gemeindezentrums erfolgt in der Regel eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung bzw. nach den Angaben im Benutzungsvertrag. Spätestens 20 Minuten nach Veranstaltungsende bzw. sobald die letzten Veranstaltungsbesucher den Hallen- und Foyerbereich verlassen haben, werden alle Zugänge zur Halle geschlossen.
13. Tiere dürfen nicht mit ins Haus genommen werden.
14. In die einzelnen Räume des Gemeindezentrums darf keine Garderobe mitgenommen werden. Hierzu ist die Kleiderablage zu benützen. Für die Mehrzweckhalle besteht Gardarobenzwang. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht zu Garderobenabgabe von den Besuchern beachtet wird. Das für die Garderobenaufbewahrung notwendige Personal ist vom Mieter zu stellen. Der Mieter ist berechtigt, eine Garderobengebühr zu verlangen.
15. Bei der Abgabe der Garderobe müssen auch Schirme und Stöcke mit abgegeben werden. Für Gehbehinderte, die auf die Benutzung eines Stockes angewiesen sind, gelten diese Vorschriften nicht.
16. In sämtlichen Betriebsräumen, im Bühnenbereich sowie in der Mehrzweckhalle und im Musikraum bei Reihenbestuhlung besteht Rauchverbot. Der Verzehr von Speisen und offenen Getränken ist bei Reihenbestuhlung verboten. Auch nach Theatervorstellungen darf keine Bewirtung erfolgen.
17. Das Abbrennen von Feuerwerken und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Waffen ist untersagt.
18. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist unzulässig.
19. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem in dem Mietvertrag genannten Zeitraum geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen als auch für eingebrachte Gegenstände.
20. Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Mitgebrachte Artikel aller Art sind beim Verlassen der Räume mitzunehmen.
21. Fundsachen werden der Gemeindeverwaltung übergeben. Sie können dort abgeholt werden.

C) Bühnenbenutzungsordnung

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Bühne aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
2. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Bühne strengstens untersagt. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nicht erlaubt.
3. Die Zugänge zur Bühne, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Lösch- und Alarmanlagen sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände sofort mitzunehmen.
4. Die zum Inventar des Gemeindezentrums gehörenden Einrichtungen, z. B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrophone, Kabel usw. dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Tonanlagen, Prospektzüge) geschieht ausschließlich durch die Hausmeister des Gemeindezentrums oder das eingeweihte Personal des Mieters.
5. Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur nach Genehmigung eines Hausmeisters durchgeführt werden. Das Einschlagen von Nägeln in den Bühnenboden ist grundsätzlich untersagt.
6. Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbaren Materialien (Holz, Papier, Stoff usw.) müssen durch Spezialbehandlung schwer entflammbar gemacht worden sein. Wird bei Überprüfung festgestellt, dass die Dekorationsteile diese Voraussetzung nicht erfüllen, dürfen sie nicht aufgestellt bzw. verwendet werden.
7. Begehbare, bewegliche Einrichtungen, z. B. Stege oder Brücken, die Höher als 1 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutze gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
8. Alle hängenden Teile über 3 m Breite müssen an mindestens 4 Seilen aufgehängt werden.
9. Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern. An sämtlichen Vorhängen der Bühne ist das Aufhängen von Dekorationsteilen nicht erlaubt. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben aufgehängt werden oder durch eine seitliche Abstützung gesichert werden.
10. Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie Schusswaffen dürfen nicht verwendet werden. Glas darf in Dekorationsteilen, z. B. Fenster, nur in Höhe bis 2 m über dem Bühnenboden verwendet werden.
11. Der Aufbau von artistischem Gerät darf nur von dem Artisten selbst oder seinem Beauftragten vorgenommen werden.
12. Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektronischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektroniker (VDE 0108) maßgebend.
13. Werden elektrische Geräte auf der Bühne angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.
14. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
15. Müssen aus spieltechnischen Gründen trotzdem Veränderungen auf der Bühne vorgenommen werden, die in einem oder anderen Fall diesen Vorschriften widersprechen, dürfen sie nur mit Einverständnis des Hausmeisters erfolgen.

16. Die Versammlungsstätten-Verordnung des Landes Bayern muss eingehalten werden.
17. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadenersatzpflicht. Den Anweisungen des Personals und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

D) Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen

1. Der An- und Abtransport sowie das Anbringen und Entfernen von Dekoration und Gegenständen aller Art, z. B. Ausstellungsstücken, darf nur mit Genehmigung der Hausmeister geschehen.
2. Es ist vor allem auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Haken etc. dürfen nicht zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen bzw. geschraubt werden.
3. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlichen anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekore, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
4. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration.
5. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit wie entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können und grundsätzlich das Prädikat „schwer entflammbar“ tragen. Die Benützung von Wurfgegenständen ist untersagt.
6. Bäume, Äste und Pflanzteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
7. Die Bekleidung ganzer Wände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen, sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
8. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
9. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.
10. Jede Dekoration, der Aufbau von Ausstellungs- und Informationsständen etc., unterliegt den Anweisungen und der Kontrolle der Hausmeister. Die Hausmeister können über diese Richtlinien hinaus Weisungen erteilen
11. Nach der Veranstaltung sind Dekoration, Aufbauten usw. vom Mieter unverzüglich zu entfernen.

Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Gerichtsstand für beide Parteien ist Schwabmünchen
3. Die Benutzungsordnung, die Hausordnung, Die Bühnenbenutzungsordnung und die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen treten am 01.01.1996 in Kraft.

Mittelneufnach, den 18. Dezember 1995

Gemeinde Mittelneufnach
Franz Meitinger, Erster Bürgermeister